

Was ändert sich durch die Datenschutz-Grundverordnung zum 25.5.2018?

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DSGVO

An die Stelle der Verfahrensbeschreibung tritt die Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten. In dem Verzeichnis müssen **sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten** dokumentiert sein, also aus Forschung, Lehre, Studienverwaltung und allgemeiner Verwaltung. Auch Verfahren, die der Unterstützung der allgemeinen Bürotätigkeit dienen (Verfahren der Textverarbeitung, Führung von Adress- und Telefonverzeichnissen, etc.), sind zu dokumentieren. Zu diesem Zweck wurde ein SharePoint aufgesetzt.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Die bisherige Vorabkontrolle wird durch die Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) abgelöst. Diese ist durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung wahrscheinlich ein **hohes Risiko** für personenbezogene Daten verursacht, insbesondere bei neuartigen Technologien. Zwingend vorgeschrieben ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 Abs. 3 DSGVO z.B. bei Videoüberwachungsanlagen oder der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten, Daten über die ethnische Herkunft und Gewerkschaftszugehörigkeit).

Informationspflichten der DSGVO

Grundlegendes Prinzip der in der DSGVO verankerten Betroffenenrechte ist, dass die Betroffenen wissen, wer welche Daten zu welchem Zweck über sie erhebt und sie dadurch in die Lage versetzt werden, die Datenerhebung und -verarbeitung nachzuvollziehen und überprüfen zu können.

Die neu aufgestellten Informationspflichten der Art. 13 und 14 DSGVO beinhalten:

- Identität der/des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage
- Potenzielle Datenempfängerinnen und -empfänger
- Ggf. Übermittlung in Drittstaaten
- Dauer der Speicherung
- Rechte der Betroffenen, vgl. Art. 15 – 21 DSGVO
- Widerrufbarkeit von Einwilligungen
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, vgl. Art. 77 DSGVO
- Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Bei Erhebung von personenbezogenen Daten aus anderen Quellen nach Art. 14 DSGVO muss die/der Verantwortliche auch die Quelle angeben, aus welcher die personenbezogenen Daten stammen und ob es sich um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt.

Bei einer Direkterhebung ist die/der Betroffene nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO zum Zeitpunkt der Erhebung zu informieren. Diese Informationspflicht entfällt gem. Art. 13 Abs. 4 DSGVO, wenn die/der Betroffene bereits informiert wurde. Werden die Daten nicht bei der/dem Betroffenen erhoben, sind die Informationen nach Art. 14 Abs. 3 DSGVO innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens nach einem Monat, zu erteilen.

Die konkreten Verfahren zur Information sind noch differenziert auszuarbeiten.

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf dieser Website in der rechten Bildschirmspalte.

Wahrnehmung von Betroffenenrechten

Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und wenn dies der Fall ist, welche Daten dies genau sind. Auskunftserteilungen müssen gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO unverzüglich erfolgen, spätestens aber innerhalb eines Monats. **Anfragen sind unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten und den Datenschutzmanager weiterzuleiten.**

Nach Art. 17 DSGVO müssen personenbezogene Daten auf Verlangen der betroffenen Person und/oder unter bestimmten Voraussetzungen ohne Verlangen der betroffenen Person eigenständig durch den Verantwortlichen unverzüglich gelöscht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung entfallen ist und keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist greift.

Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten ist zu eruieren, zu welchem Zweck die Datenverarbeitung erfolgt, welche Aufbewahrungsfrist zur Zweckerreichung notwendig ist und ob gesetzliche

Aufbewahrungsfristen der Löschung nach Zweckerreichung entgegenstehen. Dies wird in Löschkonzepten schriftlich festgehalten.

Prozess für die Meldung von Datenschutzverstößen

Nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO ist die Universität Göttingen verpflichtet, im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, die Verletzung binnen 72 Stunden nach ihrem Bekanntwerden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Selbst wenn kein Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen durch den Datenschutzverstoß zu erwarten ist, besteht eine Dokumentationspflicht für sämtliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

Sämtliche Datenschutzverstöße und Sicherheitsvorfälle, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen, sind unverzüglich dem Datenschutzbeauftragten und der Abteilung IT der Zentralverwaltung mitzuteilen. Hierfür soll das Lucom-Formular "Meldung einer Datenpanne" genutzt werden.

Ist dies nicht möglich, ist die zentrale E-Mail-Adresse datenschutzvorfall@uni-goettingen.de zu nutzen.

Der Datenschutzbeauftragte wird dann im Zusammenwirken mit der Abteilung IT bewerten, welches Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen vorliegt und welche Maßnahmen und Meldepflichten angezeigt sind.

Technisch-organisatorischer Datenschutz und Nachweis der Datensicherheit

Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist die Universität Göttingen verpflichtet, die technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren und nachzuweisen. **Nach Art. 38 Abs. 1 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte „ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen“ einzubinden.** Bei der Entwicklung von IT-Systemen sind neben der Einbindung des Datenschutzbeauftragten ebenfalls die Grundsätze „**data protection by design**“ (**Datenschutz durch Technik**) und „**data protection by default**“ (**datenschutzfreundliche Voreinstellungen**) zwingend einzuhalten (Art. 25 DSGVO). Bei Fragen zum technischen Datenschutz ist daher der Datenschutzbeauftragte zu beteiligen. Die Kommunikation der IT-Sicherheit obliegt weiterhin dem zentralen IT-Sicherheitsbeauftragten der Universität Göttingen.

Dokumentationspflichten

Nach Art. 5, 24 DSGVO müssen alle datenschutzrelevanten Vorgänge dokumentiert werden. Das gilt insbesondere für die Einwilligungserklärungen.

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Unterstützung bei:

- Erstellung der Verzeichnisse über Verarbeitungstätigkeiten
- Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung
- Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO
- Wahrnehmung von Betroffenenrechten

· Prüfung, ob die technischen Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik getroffen sind, um eine den Vorschriften der DSGVO entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen

· Beteiligung bei der Vorbereitung von Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen mit datenschutzrechtlichen Bezug einschließlich der Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen

· Schulung der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen in Grundfragen des Datenschutzes

· Mitwirkung bei der Festlegung von Anforderungsprofilen für Arbeitsplätze, auf denen sensible personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden

· Beratung in den Fragen der sicheren Aktenverwaltung, der informierenden und klaren Formulargestaltung, der datenschutzgerechten Vernichtung von Akten sowie der datenschutzgerechten Löschung von Dateien

- Beratung und Kontrolle des Datenschutzes bei Forschungsvorhaben auf Anfrage
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe IT-Sicherheit (AGITSI)
- Mitwirkung gemäß verschiedener Dienstvereinbarungen zwischen Dienststelle und Personalrat (SAP/R3; Videoüberwachung etc.)

Kontakt Daten

Datenschutzbeauftragter:

Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. (Virginia)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht,
Medien- und Informationsrecht
Platz der Göttinger Sieben 6
D-37073 Göttingen
Telefon: (0551) 39 - 2 7381

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter:

Florian Hallaschka
Goßlerstraße 5/7
D-37073 Göttingen
Telefon: 0551-39 - 2 4689

E-Mail: datenschutz@uni-goettingen.de

Weitere Informationen auf unserer Homepage zu

- Erstellung der Verzeichnisse über Verarbeitungstätigkeiten und Formulare
- Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung
- Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO
- Wahrnehmung von Betroffenenrechten
- Schulungsveranstaltungen
- Website der Niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten mit weiteren Informationen:
www.lfd.niedersachsen.de
- Text EU-DSGVO

